

Philosophische Fakultät II
Institut für Slawistik

Zwischenprüfungsordnung
für die Lehramtsstudiengänge
an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil II 17: Fachspezifische Prüfungsanforderungen
für das Prüfungsfach Russisch

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20. April 1994 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Russisch erlassen*).

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Russisch vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 1 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt in der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachpraxis.

(1) Inhalt der Prüfung

- Sprachwissenschaft
Kenntnisse im Bereich der Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexikologie der russischen Gegenwartssprache, Kenntnis von linguistischen Deskriptionsmethoden und Grammatikmodellen der russischen Sprache sowie Kenntnis der Prinzipien wissenschaftlicher Sprachbeschreibung; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden anzuwenden und sprachliche Phänomene sprachwissenschaftlich und im Vergleich mit Gegebenheiten der Muttersprache zu erklären;
- Literaturwissenschaft
Überblick über die russische Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart, (Vorlage einer Lektüreliste ist erforderlich); Kenntnis literaturwissenschaftlicher Methoden und Theorien verbunden mit der Fähigkeit, einen Text aus den Gattungen Lyrik, Prosa und Drama entsprechend zu analysieren und zu interpretieren;
- Sprachpraxis
Fähigkeit, sich in der russischen Gegenwartssprache mündlich und schriftlich auszudrücken, Beherrschung der Aussprache, Lexik und Grammatik, Fähigkeit zu Übersetzen

(2) Umfang der Prüfung

- Sprachwissenschaft:
Klausur zur Sprache der Gegenwart (Grammatik/Lexikologie)
(120 Min.)
- Literaturwissenschaft:
Mündliche Prüfung
(20 Min.)

*) Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Russisch wurden am 22. Oktober 1996 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

- Sprachpraxis:
 - A: Klausur
Aufsatz zu einem von drei vorgegebenen Themen
(Nutzung eines einsprachigen Wörterbuches erlaubt)
(120 Min.)
 - B: Mündliche Prüfung
(20 Min.)

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums im Umfang von 40 SWS entsprechend den Anforderungen der Studienordnung (Vorlage der Studienbuchseiten sowie Nachweis über die Teilnahme an einer Studienfachberatung)
2. Vier Leistungsnachweise:
 - a) Sprachwissenschaft
 - b) Literaturwissenschaft
 - c) Kulturgeschichte/ Landeskunde
 - d) Sprachpraxis (Beherrschung von Lexik und Grammatik nach Abschluß der obligatorischen Sprachkurse)

Leistungsnachweise können auf der Grundlage von mündlichen Prüfungsgesprächen, Referaten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden.

Im Auslandsteilstudium erbrachte Studienleistungen (Leistungsnachweise, Teilnahmebescheinigungen) werden anerkannt, sofern sie mit entsprechenden in der Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen vergleichbar sind.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann auf Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin bei Vorliegen der entsprechenden Leistungsnachweise für einzelne Prüfungsgebiete studienbegleitend in den festgesetzten Prüfungszeiten oder als Blockprüfung über alle Prüfungsgebiete in einem Prüfungszeitraum abgelegt werden. Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt.

§ 4 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Lehramtsstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung in der Regel nach der vom Fachbereichsrat erlassenen und vom Akademischen Senat 1991 zugestimmten Zwischenprüfungsordnung ab.

Auf Antrag haben die Studenten/ Studentinnen die Möglichkeit, ihre Zwischenprüfung auch nach dieser Ordnung abzulegen. In diesen Fällen legt der Zwischenprüfungsausschuß fachlich modifizierte Übergangsanforderungen fest. Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Russisch treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Russisch der Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Wintersemesters 2000 außer Kraft.